



**Stadt  
Lucerne**

**Systematische Rechtssammlung**

Nr. 7.2.2.1.1

Ausgabe vom 1. April 1994

## **Parkplatzreglement für die Stadt Lucerne**

vom 17. April 1986

*Der Grosse Stadtrat von Lucerne,*

gestützt auf §§ 89 ff. des kantonalen Strassengesetzes vom 15. September 1964<sup>1</sup> mit Änderungen vom 26. März 1984 sowie Art. 13 Abs. 2, 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Lucerne vom 7. Februar 1971 und seitherigen Änderungen,

*erlässt folgendes Reglement:*

<sup>1</sup> SRL Nr. 755

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1** *Geltungsbereich*

Das Reglement gilt für das Gebiet der Stadt Luzern.

### **Art. 2** *Zweck*

Das Reglement umschreibt die Erstellungspflicht für Abstell- und Verkehrsflächen gemäss §§ 89 ff. Strassengesetz<sup>2</sup>. Es legt insbesondere fest, in welchen Gebieten der Stadt Luzern wie viele Parkplätze auf privatem Grund zu erstellen sind bzw. erstellt werden dürfen.

### **Art. 3** *Definitionen*

<sup>1</sup> Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglementes gilt jede gedeckte oder offene Fläche auf privatem Grund, die zum Abstellen von Fahrzeugen geeignet und bestimmt ist.

<sup>2</sup> Als Parkplatz gilt die Abstellfläche für einen Personenwagen.

<sup>3</sup> Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen auf privatem Grund.

### **Art. 4** *Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen*

<sup>1</sup> Wird durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt, so hat der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Benützer und Besucher zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben.

<sup>2</sup> SRL Nr. 755

<sup>2</sup> Die Erstellung von Parkplätzen wird in den Abschnitten II.–V. geregelt.

<sup>3</sup> Für Fahrräder und Motorfahräder sind genügend gedeckte Abstellplätze zu erstellen.

<sup>4</sup> Wo aufgrund der Nutzung der Bauten mit dem regelmässigen Abstellen von schweren Motorwagen und Motorrädern zu rechnen ist, sind für diese Fahrzeuge besondere Abstellflächen zu erstellen.

### **Art. 5** *Einschränkungen*

Wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes, es erfordern oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freizeitflächen zweckentfremdet werden, sind die Abstellflächen zu reduzieren, auf mehrere Grundstücke aufzuteilen oder ist deren Erstellung zu untersagen.

### **Art. 6** *Zuständige Behörde*

Der Stadtrat setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen sowie die Anzahl der Parkplätze gestützt auf das vorliegende Reglement in der Baubewilligung fest.

## **II. Berechnung der Parkplatzzahl**

### **Art. 7** *Normbedarf*

<sup>1</sup> Als Normbedarf wird diejenige Zahl Parkplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn die Verkehrsbedürfnisse eines Objektes vorwiegend mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.

<sup>2</sup> Die Parkplätze werden nach Benützerkategorien eingeteilt in Parkplätze für Bewohner, Parkplätze für Besucher und Kunden und Parkplätze für Beschäftigte.

<sup>3</sup> Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart der Baute, der Bruttogeschossfläche, der Zahl der Wohnungen, der Betten, der Sitzplätze oder nach speziellen Erhebungen.

Berechnungsbasis für den Normbedarf ist folgende Tabelle:

<b>Benützerkategorien</b>	<i>Parkplätze für Bewohner</i>	<i>Parkplätze für Besucher und Kunden</i>	<i>Parkplätze für Beschäftigte</i>
<b>Objekt</b>	1 Parkplatz ist erforderlich pro	1 Parkplatz ist erforderlich pro	1 Parkplatz ist erforderlich pro
<i>Wohnungen</i>	100 m <sup>2</sup> BGF (mindestens aber 1 Parkplatz pro Wohnung)	1 000 m <sup>2</sup> BGF	
<i>Alterswohnungen</i>	4 Wohnungen	1 000 m <sup>2</sup> BGF	
<i>Büro, Labor, Praxen</i>		300 m <sup>2</sup> BGF	75 m <sup>2</sup> BGF
<i>Lagerräume, Archive</i>			300 m <sup>2</sup> BGF
<i>Läden</i>		75 m <sup>2</sup> BGF	200 m <sup>2</sup> BGF
<i>Fabrikation, Werkstätten</i>		500 m <sup>2</sup> BGF	150 m <sup>2</sup> BGF
<i>Restaurants, Cafés</i>		8 Sitzplätze	30 Sitzplätze
<i>Hotels, Pensionen</i>		6 Betten + 1 Carabstellfläche pro 50 Betten	15 Betten
<i>Kulturräume, Saalbauten, Unterhaltungsstätten usw.</i>		10 Sitzplätze	

BGF = Bruttogeschossfläche

## **Art. 8** *Berechnung*

<sup>1</sup> Die massgebende Bruttogeschossfläche berechnet sich nach der Vollzugsverordnung zum kantonalen Baugesetz.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Parkplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Stadtrat bei der Berechnung der Parkplätze eine entsprechende Reduktion vornehmen.

<sup>3</sup> Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen wird die Anzahl der Parkplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt. Als Richtlinie können die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Der reduzierte Ansatz für Alterswohnungen findet Anwendung, wenn sich die Wohnung in baulicher Hinsicht als Alterswohnung besonders eignet und der Bauherr glaubhaft macht, dass die Wohnung dauernd als Alterswohnung genutzt wird.

## **III. Reduktion und Verbot**

### **Art. 9** *Zonen*

<sup>1</sup> Das Stadtgebiet wird in vier Zonen eingeteilt, nämlich:

#### **Zone I**

Altstadt

- sehr gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehrsmittel
- keine Reserven der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes
- grosse Erstellungsschwierigkeiten für Parkplätze

#### **Zone II**

City

- sehr gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehrsmittel
- geringe Reserven der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes
- mässige Erstellungsschwierigkeiten für Parkplätze

### Zone III

- Cityrand und Zonen mit Gewerbe
- gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehrsmittel
  - mässige Reserven der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes
  - mässige Erstellungsschwierigkeiten für Parkplätze

### Zone IV

- Wohnquartiere
- ausreichende Erschliessung mit öffentlichem Verkehrsmittel
  - genügende Reserven der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes
  - keine Erstellungsschwierigkeiten für Parkplätze

<sup>2</sup> Die Zoneneinteilung ist massgebend für die zonenbezogenen Einschränkungen.

<sup>3</sup> Die Zoneneinteilung wird in einem Situationsplan festgehalten. Dieser Plan ist integrierender Bestandteil des Reglementes.

### Art. 10 Zonenbezogene Reduktion

<sup>1</sup> In den einzelnen Zonen wird die Parkplatzzahl im Vergleich zum Normbedarf aufgrund nachfolgender Tabelle festgelegt.

<sup>2</sup> In Prozenten des Normbedarfs dürfen maximal bzw. müssen minimal erstellt werden:

Parkplatzkategorien	Zone I <i>Altstadt</i>		Zone II <i>City</i>		Zone III <i>Cityrand und Zonen mit Gewerbe</i>		Zone IV <i>Wohngebiete</i>	
	max. %	min. %	max. %	min. %	max. %	min. %	max. %	min. %
Bewohner	0	0	50	0	70	30	100	80
Besucher und Kunden	0	0	40	0	60	20	100	50
Beschäftigte	0	0	20	0	50	10	100	50

<sup>3</sup> Der Bauherr kann die Parkplatzzahl innerhalb der Maximal- und der Minimalvorschrift frei bestimmen.

### **Art. 11** *Weitergehende objektbezogene Reduktion*

<sup>1</sup> Wenn die Erstellung von Parkplätzen am vorgesehenen Standort gegen verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder raumplanerische Gesichtspunkte verstösst, hat der Stadtrat die Zahl der Parkplätze gemäss Art. 10 Abs. 2 weiter zu reduzieren oder deren Erstellung ganz zu untersagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes dies erfordert oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet werden.

<sup>2</sup> Ist aufgrund der örtlichen Situation die Erstellung von Parkplätzen nicht möglich oder sind die Erstellungskosten unzumutbar, so ist der Bauherr von der Erstellungspflicht zu befreien, oder es ist die Parkplatzzahl auf das zumutbare Mass herabzusetzen.

### **Art. 12** *Zusätzliche Parkplätze*

Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen und kein Widerspruch zu raumplanerischen Gesichtspunkten entsteht, kann der Stadtrat zusätzliche Parkplätze bewilligen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Parkplätze bewilligt werden, die unabhängig von einer Verpflichtung gemäss Art. 4 erstellt werden, insbesondere

- im Hinblick auf eine zukünftige Überbauung,
- als Gemeinschaftsanlage,
- als öffentlich benützbare Parkierungsanlage.

## **IV. Lage, Gestaltung und Sicherstellung der Parkplätze**

### **Art. 13** *Lage der Parkplätze und Verkehrsflächen*

<sup>1</sup> Die Parkplätze und Verkehrsflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Ist dies nicht möglich, so dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück angelegt werden. Zulässig ist auch die Beteiligung an einer bestehenden oder baubewil-

lichten Gemeinschaftsanlage. In diesem Falle hat sich der Bauherr darüber auszuweisen, dass zugunsten des pflichtigen Grundstückes ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Parkplätze besteht.

<sup>2</sup> Als angemessene Entfernung gilt in der Regel für Besucherparkplätze eine Distanz von maximal 150 m, für die übrigen Parkplätze eine solche von 300 m vom Baugrundstück. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

#### **Art. 14** *Gestaltung der Parkplätze und Verkehrsflächen*

<sup>1</sup> Die Parkplätze und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen. Als Richtlinie gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

<sup>2</sup> Die Parkplätze und Verkehrsflächen dürfen die feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht verletzen.

<sup>3</sup> Bei der Gestaltung der Parkieranlagen muss auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht genommen werden. Sie sind, soweit als möglich, mit Bäumen zu bepflanzen und zu begrünen.

<sup>4</sup> Bei Neubauten sind die Parkplätze nach Möglichkeit in Einstellhallen anzuordnen. Der Stadtrat kann die Erstellung von Einzelgaragen oder offenen Parkplätzen gestatten.

#### **Art. 15** *Besucherparkplätze*

Parkplätze für Besucher sind als solche zu kennzeichnen.

#### **Art. 16** *Sicherstellung der Benützbarkeit*

Die Parkplätze und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Ihre Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Stadtrates.



## V. Schlussbestimmungen

### **Art. 17** *Vollzug*

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Stadtrat.

### **Art. 18** *Rechtsmittel*

Gegen Entscheide des Stadtrates, die gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

### **Art. 19** *In-Kraft-Setzung*

Das Parkplatzreglement tritt mit der Veröffentlichung im Kantonsblatt in Kraft.<sup>3</sup>

### **Art. 20** *Genehmigungsvorbehalt*

Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.<sup>4</sup>

Luzern, 17. April 1986

Namens des Grossen Stadtrates

Josef Stalder  
Ratspräsident

Kurt Zihlmann  
Stadtschreiber-Stellvertreter

<sup>3</sup> Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 3. Januar 1987.

<sup>4</sup> Von den Stimmberechtigten am 8. Juni 1986 angenommen. Vom Regierungsrat am 18. November 1986 genehmigt.

**Plan über die Zoneneinteilung**  
(zu Art. 9)

